

Vereinsatzung

TuS Jahn Soest 1888/1926 e.V.

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintrag

- 1) Der Verein führt den Namen Turn-u. Sportverein Jahn Soest 1888/1926 e.V.
abgekürzt: TuS Jahn Soest
Er hat seinen Sitz in Soest und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Soest unter der Nummer 306 eingetragen.
- 2) Die Vereinsfarben sind Blau / Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist eine breite Förderung von Sportinteressen aller Mitglieder, des Amateursports sowie der Jugendarbeit.
- 2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Reisen.
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Wettkampf- und Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des LSB (Landessportbundes NRW) und seiner Verbände.
- 2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- 3) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz 1 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

§ 5 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4) Die Abteilungen können für sich andere Unterscheidungskriterien treffen (z.B. aktive und passive Mitglieder) und daran bestimmte Voraussetzungen, Rechte und Pflichten binden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- 2) Der Beitritt erfolgt für **mindestens ein Jahr**.
- 3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich widerspricht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
 - b) durch Austritt (Kündigung);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 8).
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum **Ende des Kalenderhalbjahres** möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum Ende des Vormonats (31. Mai / 30. Nov.) schriftlich gegenüber dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle zu erklären.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Vereinsausschluss

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines;
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder gegen die Vereinsdisziplin;
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten.
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- 2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.

- 3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand.
Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- 4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand / Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Zur Entscheidung ist ausschließlich das Schiedsgericht (§ 21) anzurufen.

§ 9 Abteilungen des Vereins

- 1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen.
- 2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, daß andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilungen verdrängt werden.
- 3) Der Spiel- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

§ 10 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen der Abteilungen

- 1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig.
- 2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- 3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein bis zu einer Höhe von Euro 1.500,00 einzugehen. Darüberhinaus muss der Abteilungsleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen.
- 4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- 5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 11 Organisation der Abteilungen

- 1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- 2) Jede Abteilung führt mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
- 3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Abt.leitung. Diese besteht mindestens aus drei Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- 4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.

- 5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 12 Vereinsjugend

Die Interessen der Jugend werden in den jeweiligen Fach-Abteilungen des Vereins wahrgenommen. Hierbei sind die Satzungsvorgaben der entsprechenden Landesfachverbände (z.B. Westdeutscher Fußball-u. Leichtathletik-Verband) umzusetzen. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Beitragswesen

- 1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- 3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- 4) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, daß die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen.
- 5) Unabhängig vom Grundbeitrag (Abs.1) können die Abteilungsversammlungen einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
- 6) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteil.versammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand beschließen.
- 7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- 8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) der Ältestenrat

§ 15 Tätigkeit der Organmitglieder

- 1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Für den Geschäftsführer des Vereins gelten gesonderte Regelungen.

- 4) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB.
- 5) Für Vorstandsmitglieder ist jedoch eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung für Zeitaufwand in Höhe des aktuellen „Ehrenamtsfreibetrages“ nach § 3 Nr. 26a EStG ausdrücklich erlaubt.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung der Abteilungsleiter
 - c) Wahl der übrigen Organe
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - f) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
 - g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gem. § 13 /1
 - j) Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß § 13 Abs.3
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder.
 - 4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an den Vereins- und Ältestenrat.
Die Einladung an die ordentlichen Mitglieder erfolgt durch Aushang der Tagesordnung in den Schaukästen sowie einem Hinweis im Sport- und/oder Lokalteil der in Soest erscheinenden Tageszeitungen. Die Einberufung hat mit einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen.
 - 5) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der JHV bestimmt wird.
 - 6) Stimmrecht hat jedes Mitglied über 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden (nicht übertragbar).
 - 7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit gegen es betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
 - 8) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - 9) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine **2/3-Mehrheit** der anwesenden Mitglieder.

- 10) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer **3/4-Mehrheit** der anwesenden Mitglieder.
- 11) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird. Es muss von der nächsten Jahreshauptversam. genehmigt werden.

§ 17 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- 2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).
- 3) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt in
 - a) Sport;
 - b) Verwaltung;
 - c) Finanzen, Liegenschaften, VermögenDer Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von **2 (zwei) Jahren** gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- 7) Der Vorstand ist befugt, anstelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und ggf. eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- 8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene hat die Möglichkeit, gegen seine Amtsenthebung Beschwerde einzulegen. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle/Vorstand vorzubringen. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat.

§ 18 Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus :
 - a) dem Vorstand;
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern;
 - c) dem Geschäftsführer / Schatzmeister oder Stv.;
 - d) dem Sozialwart oder Stv.
 - e) d. Schriftführer/in oder Stv.

- 2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen;
 - b) Vertretung der Interessen der Abteilungen;
 - c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen.
- 3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung, bzw. in der Geschäftsordnung.

§ 19 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus **5 Personen**. Er wird von der Jahreshauptversammlung alle 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Vorstandsamt bekleiden. Der Ältestenrat hat den Vorstand nach besten Kräften zu beraten und ist oberstes Aufsichtsorgan. Seine Mitglieder dürfen an allen Sitzungen des Vereins teilnehmen.

§ 20 Geschäftsjahr / Kassenprüfung

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins wird nach Vorlage des Jahresabschlusses durch zwei sogen. Kassenprüfer geprüft. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und haben das Prüfungsergebnis der Jahreshauptversammlung turnusmäßig mitzuteilen.

§ 21 Schiedsgericht

- 1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Direktor des Amtsgerichtes Soest bestellt wird. Dieser kann den Vorsitz auch unmittelbar selbst übernehmen.
- 3) Zur Regelung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern ist der Ältestenrat zuständig.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- 2) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Finanz- u. Haushaltsordnung
 - d) Wahlordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, sodass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

-

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer **eigens zu diesem Zweck** einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ist zu gewährleisten.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsrat mit einer **3/4-Mehrheit** seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von **2/3** der stimmberechtigten Mitglieder d. Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3) In dieser Versammlung müssen **mind. 2/3 aller Mitglieder** anwesend sein.
- 4) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5) Zur Beschlussfassung ist eine **3/4-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- 7) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist dem Stadtsportverband Soest mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

§ 24 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung wurde am 27. Nov. 2003 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Ort, Datum : Soest, 27.11.2003

Unterschriften:

.....

.....